AUGSBURG LANDKREIS

Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 21.1.2026
Nr. 3

INHALT

- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal
  Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026
- 56. Sitzung des Kreisausschusses

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Markt Meitingen
Werner-von-Siemens-Str. 18
86405 Meitingen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **08.01.2026 Az.Nr. 2-2857-2025-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Errichtung Container mit Aufenthaltsraum und Nasszelle in der Kläranlage" auf dem Grundstück Fl.Nr. 591/96 der Gemarkung Ostendorf entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 08.01.2026 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 08.01.2026

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Herrn
Jürgen Riess
Meraner Str. 34 e
86356 Neusäß

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **13.11.2025 Az.Nr. 2-2706-2025-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Der Nachtragsbauantrag für das Vorhaben "Tektur zu 2-1635-2017-BA - Verglasung einer bestehenden, überdachten Gastronomie-Terrasse" auf dem Grundstück Fl.Nr. 38/3 der Gemarkung Gersthofen wird nach Maßgabe der beiliegenden mit dem Genehmigungsvermerk vom 13.11.2025 versehenen Bauvorlagen genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66

Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 12.01.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.12.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstr. 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 13.01.2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2026

Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 29.12.2025 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal, Gablinger Str. 19, 86368 Gersthofen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 13.01.2026

---

56. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 26.01.2026 um 9:00 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreisausschusses vom 19.01.2026

2. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Augsburg
für das Haushaltsjahr 2026

3. Sachstandsbericht zur Staudenbahn

4. Änderung in der Gremienbesetzung

5. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 14.01.2026

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Westendorf
(Landkreis Augsburg)

für das Haushaltsjahr
2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Westendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 459.000,00 €

und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 112.000,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 308.250,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 125 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.466,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 35.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 125 Schüler festgesetzt.

3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 280,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

(1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

(2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge als Abschlag erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht wurde.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Nordendorf, den 08.01.2026

Schulverband Westendorf

(S)

Steffen Richter
Schulverbandsvorsitzender

Anlage 2

HAUSHALTSSATZUNG
DES
ABWASSERZWECKVERBANDES
SCHMUTTERTAL

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Gersthofen-Hirblingen, Landkreis Augsburg

für das Haushaltsjahr 2026

Haushaltssatzung 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserzweckverband Schmuttertal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.
Er schließt in Einnahmen und Ausgaben

a) im **Verwaltungshaushalt** mit 4.800.650,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** mit 3.100.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

1.560.000,00 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

5.700.000,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal wird gemäß § 22 Abs. 2 mit 7 der Verbandssatzung, soweit seine sonstigen Einnahmen einschließlich der Kreditaufnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Die Berechnung der Umlage und die Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder erfolgen ebenfalls nach den in § 22 der Satzung festgelegten Maßstäben.

Der Finanzbedarf des Abwasserzweckverbandes Schmuttertal, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt

a)	im **Verwaltungshaushalt** (Vorauszahlung nach Frischwassermaßstab 2024)	insgesamt	3.730.000,00 €
b)	im **Vermögenshaushalt**	insgesamt	1.500.000,00 €

Hiervon treffen auf die V e r b a n d s m i t g l i e d e r (Teile 1 - 5)

1. Grundlast sowie Zins- und Tilgungsumlagen für Kläranlagenerweiterung

Mitgliedsgemeinden	**endgültige Gesamt - EW**	**Prozent** %	**"Grundlast" der Verwaltungs- und Verbands-organe (UA 7015)** EUR	**Zins- und Tilgungsumlage Kläranlage-erweiterung (UA 9105)** EUR	**Teilsumme I** EUR
Aystetten	5.480	6,85	5.839,63	3.507,20	9.346,83
Diedorf	18.520	23,15	19.735,38	11.852,80	31.588,18
Gablingen	400	0,50	426,25	256,00	682,25
Gersthofen	4.520	5,65	4.816,63	2.892,80	7.709,43
Gessertshausen	7.720	9,65	8.226,63	4.940,80	13.167,43
Neusäß	40.680	50,85	43.349,63	26.035,20	69.384,83
Stadtbergen	2.680	3,35	2.855,88	1.715,20	4.571,08
Gesamtsumme	80.000	100,00	85.250,00	51.200,00	136.450,00

2. Unterhalt der Verbandsanlagen

Mitgliedsgemeinden	Prozent %	Unterhalt der Verbandsanlagen (UA 7065) EUR	Teilsumme II EUR
Aystetten	6,85	50.070,08	50.070,08
Diedorf	23,15	169.214,93	169.214,93
Gablingen	0,50	3.654,75	3.654,75
Gersthofen	5,65	41.298,68	41.298,68
Gessertshausen	9,65	70.536,68	70.536,68
Neusäß	50,85	371.688,08	371.688,08
Stadtbergen	3,35	24.486,83	24.486,83
Gesamtsumme	100,00	730.950,00	730.950,00

3. Betriebskosten für Kläranlage

Mitgliedsgemeinden	Betriebskostenumlage (UA 7075) Frischwasserverbrauch			Teilsumme III
	cbm	%	EUR	EUR
Aystetten	133.232,00	4,76	136.259,76	136.259,76
Diedorf	490.268,00	22,35	639.791,10	639.791,10
Gablingen	9.890,00	0,42	12.022,92	12.022,92
Gersthofen	117.496,00	6,08	174.046,08	174.046,08
Gessertshausen	244.646,00	10,15	290.553,90	290.553,90
Neusäß	1.208.785,00	53,31	1.526.052,06	1.526.052,06
Stadtbergen	68.460,00	2,93	83.874,18	83.874,18
Gesamtsumme	2.272.777,00	100,00	2.862.600,00	2.862.600,00

4. Gesamtzusammenstellung der Verbandsumlagen (Verwaltungshaushalt)

Mitgliedsgemeinden	Grundlast sowie Zins und Tilgung Teilsumme I EUR	Unterhalt der Verbands-anlagen Teilsumme II EUR	Betriebs-kosten für Kläranlage Teilsumme III EUR	Verwaltungs-haushalt Gesamtumlage EUR
Aystetten	9.346,83	50.070,08	136.259,76	195.676,66
Diedorf	31.588,18	169.214,93	639.791,10	840.594,20
Gablingen	682,25	3.654,75	12.022,92	16.359,92
Gersthofen	7.709,43	41.298,68	174.046,08	223.054,18
Gessertshausen	13.167,43	70.536,68	290.553,90	374.258,00
Neusäß	69.384,83	371.688,08	1.526.052,06	1.967.124,96
Stadtbergen	4.571,08	24.486,83	83.874,18	112.932,08
Gesamtsumme	136.450,00	730.950,00	2.862.600,00	3.730.000,00

5. Investitionsumlagen für den Gesamtverband

Mitgliedsgemeinden	Prozent %	Investitionen 2025 (UA 7065 sowie 7085) EUR	Endsumme der Umlage 2025 (Investitionen) EUR
Aystetten	6,85	102.750,00	102.750,00
Diedorf	23,15	347.250,00	347.250,00
Gablingen	0,50	7.500,00	7.500,00
Gersthofen	5,65	84.750,00	84.750,00
Gessertshausen	9,65	144.750,00	144.750,00
Neusäß	50,85	762.750,00	762.750,00
Stadtbergen	3,35	50.250,00	50.250,00
Gesamtsumme	100,00	1.500.000,00	1.500.000,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

500.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (bzw. zu §§ 25 bis 27 KommHV-Kameralistik) und den Stellenplan (§ 6 KommHV-Kameralistik) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gersthofen, den 12.01.2026

Abwasserzweckverband Schmuttertal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Sitz: Gersthofen-Hirblingen, Landkreis Augsburg

Richard Greiner
Verbandsvorsitzender

ABWASSERZWECKVERBAND SCHMUTTERTAL BAYERN